

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat geprüft, wie das Bundesamt für Verkehr (BAV) seine Aufsicht über die Umsetzung und Abrechnung von dringenden und baureifen Bahnprojekten des Agglomerationsverkehrs wahrnimmt. Diese Projekte werden im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG) vom 6. Oktober 2006 vom Bund subventioniert. Verantwortlich für die Fondsadministration ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Die Prüfung fand im Juli und August 2014 beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau und bei den Verkehrsbetrieben Glattal AG (VBG) statt. Sie betraf die Projekte Eigentrassierung der Wynental- und Suhrentalbahn Aarau-Buchs-Suhr (ETABS) und die 2. Etappe der Glattalbahn (1A2). Mit dem Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds vom 4. Oktober 2006 waren dafür Höchstbeiträge von 40 Mio. Franken (ETABS) und 99,25 Mio. Franken (1A2) bzw. 50% der anrechenbaren Investitionskosten bewilligt worden. Die Subventionen verstehen sich auf Preisbasis April 2005 und werden zusätzlich um die Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöht.

Die Prüfungsergebnisse zeigten insgesamt ein positives Bild. Bei der Aufsichtstätigkeit des BAV stellte die EFK auch Schwachpunkte fest.

Das Reporting ist sichergestellt

Sowohl die Projektorganisationen als auch die Projektstrukturen waren von den Bauherren zweckmässig und zielführend aufgebaut. Die projektspezifisch implementierten Werkzeuge zur Projektführung und des Controllings / Reportings waren den Anforderungen der Aufgaben entsprechend umgesetzt. Sie erlaubten gegenüber dem BAV bzw. dem Bund ein Berichtswesen in der vereinbarten Qualität.

Die Beiträge wurden auf der Basis von erbrachten Leistungen tranchenweise beim BAV abgerufen. Vorauszahlungen des Bundes waren nicht zu verzeichnen.

Die Aufsichtstätigkeit ist verbesserungswürdig

Die Praxis für Teilzahlungen des BAV widerspricht der Regelung nach Art. 23 Subventionsgesetz, wonach höchstens 80% der Finanzhilfe oder Abgeltung vor der Schlussabrechnung geleistet werden dürfen. Dies führte bei einem Projekt dazu, dass zu viel an Bundesmitteln ausbezahlt und rückgefordert wurden. Hier stellt sich die Frage, wieweit erbrachte Leistungen nachgewiesen und als anrechenbar anerkannt sein müssen, bevor Teilzahlungen ausgelöst werden.

Die Controlling-Richtlinie des BAV enthält nur wenige Hinweise darüber, was von den projektverantwortlichen Stellen konkret erwartet wird. Zudem ist das für den Mittelabruf vom BAV herausgegebene Formular inhaltlich nicht auf die in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Angaben abgestimmt.

Die Projektabrechnung lässt sowohl in der Gesamtheit als auch im Detail auf ein gutes und zuverlässiges Kostenmanagement schliessen. Speziell hervorzuheben ist die Transparenz der Abläufe. Nicht erklärbar ist der Umstand, dass der Leistungsumfang und die Bemessung der Bundesbeiträge in den Finanzierungsvereinbarungen auf unterschiedlichen Reifegraden der Projekte festgelegt werden. Dieses Vorgehen beinhaltet bei der Bestimmung der anrechenbaren Investitionskosten das Risiko einer Ungleichbehandlung der Gesuchsteller.



Der Teuerungsnachweis wurde entsprechend den Vorgaben korrekt durchgeführt. Das definierte Vorgehen wird aber insgesamt als komplex und aufwändig eingestuft. In den Genuss von Modifikationen, wie sie bereits vom BAV und vom ASTRA gemeinsam vorgesehen wurden, profitierten die dringenden Projekte bisher nicht. Grund: Die inzwischen vom UVEK revidierten IF Controllingweisungen für Projekte des Agglomerationsverkehrs gelten explizit nicht für die im Bundesbeschluss als dringend bezeichneten Projekte.

Gestützt auf die Beurteilung der einzelnen Aspekte empfiehlt die EFK dem BAV Verbesserungsmaßnahmen für den Mittelabruf, bei den Teilzahlungen und an der Controlling-Richtlinie. Zusätzlich soll vom BAV geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, die Modalitäten für die anrechenbare Teuerung bei dringenden Projekten analog den übrigen Projekten des Investitionsfonds nach einem vereinfachten Verfahren (wie in den IF Controllingweisungen 2013 des UVEK beschrieben) bestimmt werden kann.